

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 22.09.2000 nachstehende Satzung beschlossen, die durch die Erste Änderungssatzung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 01. Juni 2007 und Zweite Änderungssatzung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2008 und Dritte Änderungssatzung beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2009 wie folgt lautet:

§ 1 Bezeichnung und Aufgabe

In der Stadt Groß-Umstadt wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Januar 1995 eine Seniorenvertretung eingerichtet. Die Seniorenvertretung vertritt in Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen und Gremien, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt, die sozialen und kulturellen Interessen der älteren Einwohner/innen Groß-Umstadts ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 2 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung (alle Einwohner/innen Groß-Umstadts ab Vollendung des 60. Lebensjahres) führt alle fünf Jahre die Wahl des Seniorenbeirates durch.
2. Die Seniorinnen/Senioren können zu der Vollversammlung Anträge stellen, die bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung bei dem/der Sitzungsleiter/in eingereicht werden müssen. Später eingehende oder auf der Vollversammlung gestellte Anträge können mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zur Aufnahme in die Tagesordnung zugelassen werden.
3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Beschlossene Anträge sind vom Seniorenbeirat im Rahmen seiner Möglichkeiten und dieser Satzung zu behandeln.
5. Der Magistrat lädt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat alle wahlberechtigten Einwohner/innen Groß-Umstadts, die das 60. Lebensjahr bis zum Wahltag vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Groß-Umstadt wohnen, zur Vollversammlung ein.
Die Einladung zu der Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt, dem „Odenwälder Bote“. Für die Ladungsfristen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
6. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. Stellvertreter/in.

§ 3 Seniorenbeirat

1. Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er soll die Interessen aller älteren Einwohner/innen auf kommunaler Ebene wahrnehmen.
4. Der Seniorenbeirat kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen oder Ordnungen nicht in Widerspruch zu den in dieser Satzung genannten Grundsätzen stehen.
5. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 und maximal 11 Mitgliedern.
6. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag für die jeweilige Position vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die konstituierende Sitzung leitet bis zur Wahl des/der Vorsitzenden das älteste Mitglied des Seniorenbeirates.
7. In der konstituierenden Beiratssitzung ist mindestens der Vorsitzende zu wählen.
8. Eine Sitzung kann nur erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden bzw. einer der beiden Stellvertreter.
9. Scheidet der Vorsitzende aus dem Amt aus, können die Stellvertreter im Einvernehmen die Geschäfte bis zum Ende der Wahlperiode weiterführen, solange die verbleibende Wahlperiode 3 Monate unterschreitet. Ansonsten ist auf jeden Fall ein neuer Vorsitzender zu wählen.
10. Scheidet ein Beiratsmitglied aus und die Liste der Bewerber/innen ist erschöpft, bleibt der freigewordene Beiratsplatz für den Rest der Wahlzeit unbesetzt und die Zahl der Beiratsmitglieder verringert sich entsprechend. Wird die Mindestzahl an Mitgliedern im Beirat unterschritten, gilt der Beirat als aufgelöst und es ist eine neue Vollversammlung mit entsprechender Wahl einzuberufen.
11. Schriftführer und dessen Stellvertreter können vom Beirat gewählt werden oder jeweils in den Sitzungen bestimmt werden. Zu einer stattfindenden Sitzung muss allerdings mit Sitzungsbeginn die Schriftführung festgelegt werden.
12. Jeder Stadtteil sollte möglichst mit einem/einer Vertreter/in im Seniorenbeirat vertreten sein.
13. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen.
14. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich bekannt zu machen.
15. Vertreter der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Magistrat wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.
16. Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger einladen.

17. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
18. Um die geordnete Fortführung der Arbeit des Seniorenbeirates zu sichern, führen die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis ihre Nachfolger gewählt sind die Geschäfte weiter, längstens 3 Monate.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, werden durch den Magistrat übernommen, der außerdem geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereitstellt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung wie Gemeindevertreter gem. der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt.
3. Zur Regelung innerer Angelegenheiten gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen im kommunalen Bereich zu beteiligen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte einzuladen.
2. Er steht gegenüber
 - (1) allen Seniorinnen und Senioren,
 - (2) der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat,
 - (3) den politischen Parteien,
 - (4) den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen und Gruppen,
 - (5) den Medienals Gesprächspartner zur Verfügung und wird in diesem Sinne tätig.
3. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - (1) Planung und Erstellung von altengerechten und betreuten Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen,
 - (2) Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
 - (3) Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generationen an die städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte etc.), die freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen und die sonstigen Träger der Altenhilfe,
 - (4) Planung, Durchführung und Koordination von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
 - (5) Förderung und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.
4. Der Seniorenbeirat sorgt vor allem für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Interesse aller älteren Bürger/innen.
5. Der Seniorenbeirat erstattet der Vollversammlung einen Bericht über seine Arbeit.
6. Der Seniorenbeirat richtet regelmäßig Sprechstunden für ältere Mitbürger ein.

7. Der Seniorenbeirat achtet darauf, dass die von ihm vertretenen Bürger/innen anderen Gruppen gegenüber, vor allem auf kommunaler Ebene, gleichberechtigt behandelt werden.

§ 6 Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Vollversammlung wählt die Anzahl der sich aus § 3 Abs. 5 ergebenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Die Beiratsmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Scheidet ein Beiratsmitglied aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der/die nächste nicht berufene Bewerber/in nach.
3. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich.
4. Wählbar als Mitglieder des Seniorenbeirates sind alle Einwohner/innen der Stadt Groß-Umstadt, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Groß-Umstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung sind ausgenommen.
5. Bei der Benennung von Kandidat/innen sollen Männer und Frauen in gleicher Weise beteiligt sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Groß-Umstadt, 22.12.2009

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister
gez.: Diethard Kerkau, Erster Stadtrat